

# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

## 1. Geltungsbereich

Diese allgemeinen Bedingungen gelten für Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmen und zwar für die Lieferung von Waren und sinngemäß auch für die Erbringung von Leistungen. Für Software gelten vorrangig die Softwarebedingungen herausgegeben vom Fachverband der Elektro- und Elektronikindustrie Österreichs, für Montagen der Montagebedingungen der Starkstrom- und Schwachstromindustrie Österreichs bzw. die Montagebedingungen der Elektro- und Elektronikindustrie Österreichs für Elektromedizinische Technik.

Den allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen unterliegen sowohl Lieferungen, die unmittelbar von der Firma Canberra Packard Central Europe veranlasst, als auch Lieferungen, die durch eines unserer Lieferwerke durchgeführt werden.

Abweichungen von den in Punkt 1 Absatz 1 und 2 genannten Bedingungen sind nur bei schriftlicher Anerkennung durch den Verkäufer wirksam.

Abweichende Bedingungen des Käufers verpflichten uns nur, wenn sie ausdrücklich von uns angenommen und schriftlich bestätigt wurden.

Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten als Rahmenvereinbarung auch für alle weiteren Rechtsgeschäfte zwischen den Vertragsteilen.

## 2. Angebot

Angebote des Verkäufers gelten als freibleibend. Der Vertrag gilt erst mit Absendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung durch uns als geschlossen.

Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen wie Prospekte, Kataloge, Muster, Präsentationen und ähnliches bleiben unser geistiges Eigentum.

Sämtliche Angebots- und Projektunterlagen dürfen ohne Zustimmung des Verkäufers weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Sie können jederzeit zurückgefordert werden und sind dem Verkäufer unverzüglich zurückzustellen, wenn die Bestellung anderweitig erteilt wird.

### 3. Vertragsabschluß

Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn der Verkäufer nach Erhalt der Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung oder eine Lieferung abgesandt hat.

Die in Katalogen, Prospekten u. dgl. enthaltenen Angaben sowie sonstige schriftliche oder mündliche Äußerungen sind nur maßgeblich, wenn in der Auftragsbestätigung ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

Aus Angaben in Katalogen, Prospekten, Werbeschriften und schriftlichen oder mündlichen Äußerungen, die nicht in den Vertrag aufgenommen worden sind, können weder Gewährleistungsansprüche abgeleitet noch Haftungen begründet werden.

Individuelle, besondere Vereinbarungen bedürfen ausschließlich unserer schriftlichen Bestätigung.

Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung

Bei Nichteinhaltung unserer Bedingungen, insbesondere bei Zahlungsverzug des Käufers, oder bei Konkurs- oder Vergleichsverfahren des Käufers sind wir nach unserem Ermessen berechtigt:

- die Ausführung der Aufträge ganz oder teilweise auszusetzen,
- vom Vertrag zurückzutreten,
- ggf. auch Schadensersatz zu verlangen.

### 4. Preise

Die Preise gelten ab Werk bzw. ab Lager des Verkäufers ausschließlich Verpackung, Versicherung, Transport, Verladung und Umsatzsteuer. Wenn im Zusammenhang mit der Lieferung Gebühren, Steuern oder sonstige Abgaben erhoben werden, trägt diese der Käufer. Ist die Lieferung mit Zustellung vereinbart, so wird diese sowie eine allenfalls vom Käufer gewünschte Transportversicherung gesondert verrechnet, beinhaltet jedoch nicht das Abladen und Vertragen. Die Verpackung wird nur über ausdrückliche Vereinbarung zurückgenommen.

Bei einer vom Gesamtangebot abweichenden Bestellung behält sich der Verkäufer eine entsprechende Preisänderung vor.

Die Preise basieren auf den zur Zeit der Angebotsabgabe bzw. bei Abschluß des Kaufvertrages maßgebenden Kosten und Marktpreisen. Sollten sich die Kosten bis zum

Zeitpunkt der Lieferung erhöhen, so ist der Verkäufer berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen.

Bei Reparaturaufträgen werden die vom Verkäufer als zweckmäßig erkannten Leistungen erbracht und auf Basis des angefallenen Aufwandes verrechnet. Dies gilt auch für Leistungen und Mehrleistungen, deren Zweckmäßigkeit erst während der Durchführung des Auftrages zutage tritt, wobei es dafür keiner besonderen Mitteilung an den Käufer bedarf.

Der Aufwand für die Erstellung von Reparaturangeboten oder für Begutachtungen wird dem Käufer in Rechnung gestellt.

## 5. Lieferung

Wenn nichts anderes vereinbart ist, gilt die Lieferung der Ware als EXW gem. INCOTERMS® 2010 verkauft.

Bei Leistungen ist der Erfüllungsort der in der schriftlichen Auftragsbestätigung angegebene, sekundär jener, wo die Leistung faktisch durch den Verkäufer erbracht wird. Die Gefahr für eine Leistung oder eine vereinbarte Teilleistung geht mit ihrer Erbringung auf den Käufer über.

Wir versichern die Sendungen nur auf besonderen Wunsch des Käufers und zu seinen Lasten.

Generell beginnt die Lieferfrist mit dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte:

- Datum der Auftragsbestätigung;
- Datum der Erfüllung aller dem Käufer obliegenden technischen, kaufmännischen und sonstigen Voraussetzungen;
- Datum, an dem der Verkäufer eine vor Lieferung der Ware zu leistende Anzahlung oder Sicherheit erhält.

Die von uns angegebenen Liefertermine sind unverbindlich. Wir, Canberra Packard Central Europe GmbH, bzw. das etwaige Lieferwerk, sind stets bemüht die vereinbarten Liefertermine einzuhalten und den Wünschen der Abnehmer gerecht zu werden.

Behördliche und etwa für die Ausführung von Anlagen erforderliche Genehmigungen Dritter sind vom Käufer zu erwirken. Erfolgen solche Genehmigungen nicht rechtzeitig, so verlängert sich die Lieferzeit entsprechend.

Der Verkäufer ist berechtigt, Teil- oder Mehrlieferungen durchzuführen und zu verrechnen.

Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, so gilt die Ware spätestens 1 Jahr nach Bestellung als abgerufen.

Sofern unvorhersehbare oder vom Parteiwillen unabhängige Umstände, wie beispielsweise alle Fälle höherer Gewalt, eintreten, die die Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist behindern, sind wir, Canberra Packard Central Europe GmbH, bzw. das Lieferwerk, berechtigt die Lieferfristen jedenfalls um die Dauer dieser Umstände angemessen zu verlängern, oder vom Kaufvertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Dazu zählen insbesondere bewaffnete Auseinandersetzungen, behördliche Eingriffe und Verbote, Transport Und Verzollung Verzug, Transportschäden, Energie- und Rohstoffmangel, Arbeitskonflikte, Betriebsstörungen und andere eintretende Fertigungsbeeinträchtigungen, sowie Ausfall eines wesentlichen, schwer ersetzbaren Lieferanten. Schadenersatzansprüche sind in solchen Fällen ausgeschlossen. Diese vorgenannten Umstände berechtigen auch dann zur Verlängerung der Lieferfrist bzw. zum ganzen oder teilweisen Rücktritt vom Kaufvertrag, wenn sie bei Zu,- bzw. Unterlieferanten eintreten.

Falls zwischen den Vertragsparteien bei Vertragsabschluss schriftlich eine Vertragsstrafe (Pönale) für Lieferverzug vereinbart wurde, wird diese nach folgender Regelung geleistet, wobei ein Abweichen von dieser in einzelnen Punkten ihre Anwendung im übrigen unberührt lässt:

Eine nachweislich durch alleiniges Verschulden des Verkäufers eingetretene Verzögerung in der Erfüllung berechtigt den Käufer, für jede vollendete Woche der Verspätung eine Vertragsstrafe von höchstens 0,5%; insgesamt jedoch maximal 5%, vom Wert desjenigen Teiles der gegenständlichen Gesamtlieferung zu beanspruchen, der infolge nicht rechtzeitiger Lieferung eines wesentlichen Teiles nicht benützt werden kann, sofern dem Käufer ein Schaden in dieser Höhe erwachsen ist. Weitergehende Ansprüche aus dem Titel des Verzuges sind ausgeschlossen.

Sofern eine Abnahme vereinbart wurde, gilt die Ware spätestens mit Beginn der Nutzung im Rahmen seines Geschäftsbetriebes als vollständig abgenommen. Der Verkäufer hat das Recht für alle Lieferungen und Leistungsbestandteile, Subunternehmer einzusetzen.

## 6. Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller Kosten und Spesen unser Eigentum. Somit erfolgt jeder Verkauf der Erzeugnisse des Lieferanten bis zur vollständigen Bezahlung der berechneten Ware unter Eigentumsvorbehalt. So lange ist der Käufer nicht berechtigt, das Eigentum, das ihm bis zur vollständigen Bezahlung nur leihweise zur Verfügung steht, zu verkaufen, zu verpfänden oder sicherungszuübereignen.

Kommt der Käufer seinen Vermutungen aus dem Vertrag nicht ordnungsgemäß nach, so ist der Verkäufer jederzeit berechtigt, sein Eigentum auf Kosten des Käufers zurückzuholen, zu dessen Herausgabe sich der Käufer verpflichtet.

Verkäufe der Erzeugnisse ohne Eigentumsvorbehalt entsprechend der Ausnahme und sind nur mittels ausdrücker, schriftlicher Genehmigung des Lieferanten gültig. Im Falle eines solchen, ausnahmsweisen Verkaufs mit Genehmigung des Lieferanten gelten die Ansprüche aus der Veräußerung der Vorbehaltsware schon jetzt als an den Lieferanten abgetreten. Der Käufer ist verpflichtet, die Eigentumsware gegen Feuer und Diebstahl zu versichern. Bei Eintritt eines Versicherungsfalles hat er seine Ansprüche gegen die Versicherungsanstalt an den Lieferanten abzutreten. Für den Fall einer Pfändung oder sonstigen Beeinträchtigung des Eigentumsrechts hat der Käufer umgehend den Lieferanten zu benachrichtigen.

## 7. Verpackung

Die Verpackung der Ware erfolgt in handelsüblicher Weise, sofern nicht besondere Vereinbarungen getroffen wurden zu Lasten des Käufers.

## 8. Gefahrenübergang, Erfüllungsort und Gerichtsstandvereinbarung

Nutzung und Gefahr gehen mit dem Abgang der Lieferung ab Werk bzw. ab Lager auf den Käufer über ausser es wird im Vertrag anderweitig geregelt und von beiden Vertragspartnern den vereinbarten Lieferkonditionen zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn die Lieferung im Rahmen einer Montage erfolgt. Die Gefahr für eine Leistung oder eine vereinbarte Teilleistung geht mit ihrer Erbringung auf den Käufer über.

Der Erfüllungsort für alle Verpflichtungen und für alle unsere Leistungen, als auch für die Gegenleistungen ist der Sitz des Unternehmens (Canberra Packard Central Europe GmbH, A-2432 Schwadorf, Wienersiedlung 6) ausser es wurde von beiden Vertragspartnern schriftlich abgeändert.

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Schwechat. Zur Entscheidung aller aus dem Vertrag entstehenden Streitigkeiten einschließlich solcher über sein Bestehen oder Nichtbestehen - ist das am Sitz unseres Unternehmens sachlich zuständige Gericht örtlich in Schwechat zuständig. Wir haben jedoch das Recht, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Vertragspartners zu klagen.

Bei Lieferungen und sonstigen Leistungen, die durch die Lieferwerke unmittelbar an den Kunden ausgeführt und berechnet werden, ist Erfüllungsort und Gerichtsstand der Standort des Lieferanten.

## 9. Recht

Grundsätzlich dient bei nationalen, sowie bei internationalen Geschäften das österreichische materielle Recht als Grundlage, unter Ausschluss der Weiterverweisungsnormen.

Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht. Bei Kunden mit Sitz innerhalb der Europäischen Union oder einem EFTA Staat gilt Wien als Gerichtsstand vereinbart. Alle aus oder in Zusammenhang mit Verträgen mit Kunden mit Sitz außerhalb der Europäischen Union oder einem EFTA Staat sich ergebenden Streitigkeiten werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Schiedsort ist Wien. Der Auftragnehmer behält sich in beiden Fällen jedoch das Recht vor, seine Ansprüche auch am ordentlichen Gerichtsstand des Kunden zu klagen.

## 10. Inländische u. internationale Schiedsgerichtsbarkeit

Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden.

Die Bestimmungen zum Eilschiedsverfahren finden keine Anwendung.

Alle aus dem vorliegenden Vertrag sich ergebende Streitigkeiten werden vom ständigen Schiedsgericht der Wirtschaftskammer in Wien nach der für dasselbe geltenden Schiedsgerichtsordnung von einem Einzelschiedsrichter bzw. von einem Schiedsrichterssenat endgültig entschieden.

Alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben oder sich auf dessen Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen, werden nach der Schieds- und Schlichtungsordnung des internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich in Wien (Wiener Regeln) von einem oder mehreren gemäß diesen Regeln ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Mögliche Ergänzungen der Schiedsgerichtsvereinbarungen:

- Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt \_\_\_\_ (einer oder drei)
- Und/oder: es ist materielles Recht anzuwenden
- Und/oder: die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist \_\_\_\_

## 11. Zahlung

Sofern keine anderen Zahlungsbedingungen vereinbart wurden sind unsere Rechnungen, bzw. die des von uns beauftragten Lieferwerks rein netto, ohne jeden Abzug und spesenfrei, nach Rechnungsdatum prompt zahlbar. Rechnungen für Reparaturleistungen sind sofort nach Erhalt netto zur Zahlung fällig.

Unser Kunde ist damit einverstanden, dass Rechnungen an ihn auch elektronisch erstellt und übermittelt werden können.

Bei Teilverrechnungen sind die entsprechenden Teilzahlungen mit Erhalt der jeweiligen Faktura fällig. Dies gilt auch für Verrrechnungsbeträge, welche durch Nachlieferungen oder andere Vereinbarungen über die ursprüngliche Abschlusssumme hinaus entstehen, unabhängig von den für die Hauptlieferung vereinbarten Zahlungsbedingungen.

Soweit der Kunde seine Zahlungsverpflichtung in Teilbeträgen zu leisten hat, gilt als vereinbart, dass bei nicht fristgerechter Bezahlung auch nur einer Rate sämtliche noch ausständige Teilleistungen ohne weitere Nachfristsetzung sofort fällig werden.

Zahlungen sind ohne jeden Abzug frei Zahlstelle des Verkäufers in der vereinbarten Währung durch Banküberweisung zu leisten. Eine allfällige anderweitige Zahlungsabwicklung kann vertraglich vereinbart werden und ersetzt dann die Banküberweisung.

Eine Gutschrift erfolgt nur unter dem üblichen Vorbehalt der Einlösung. Alle damit im Zusammenhang stehenden Spesen u. Zinsen (wie. z.B. Einziehungs- und Diskontspesen) gehen zu Lasten des Käufers.

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Lieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen, Bemängelungen, oder sonstiger Gegenansprüche zurückzuhalten oder aufzurechnen.

Die Zahlung ist nur dann als rechtzeitig erfolgt anzusehen, wenn der Betrag am Fälligkeitstag eingelangt bzw. unserem Konto gutgeschrieben wurde.

Ist der Käufer mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung aus diesem oder anderen Geschäften im Verzug, so kann der Verkäufer unbeschadet seiner sonstigen Rechte:

- die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen bis zur Bewirkung dieser Zahlung oder sonstigen Leistung aufschieben und eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen.
- sämtliche offene Forderungen aus diesem oder anderen Geschäften fällig stellen und für diese Beträge ab der jeweiligen Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von

1,25% pro Monat verrechnen, sofern der Verkäufer nicht darüber hinausgehende Kosten nachweist. In jedem Fall ist der Verkäufer berechtigt vorprozessuale Kosten, insbesondere Mahnspesen und Rechtsanwaltskosten in Rechnung zu stellen.

Der Kunde verpflichtet sich für den Fall des Verzuges, selbst bei unverschuldetem Zahlungsverzug, die uns entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zu zweckentsprechender Rechtsverfolgung notwendig und im Verhältnis zur Forderung angemessen sind, zu ersetzen. Darüber hinaus ist jeder weitere Schaden, insbesondere auch der Schaden, der dadurch entsteht, dass in Folge Nichtzahlung entsprechend höhere Zinsen auf allfälligen Kreditkonten unsererseits anfallen, unabhängig vom Verschulden am Zahlungsverzug zu ersetzen.

Eingeräumte Rabatte oder Boni sind mit der termingerechten Leistung der vollständigen Zahlung bedingt.

Der Verkäufer behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihm gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnungsbeträge zuzüglich Zinsen und Kosten vor.

Der Käufer tritt hiermit an den Verkäufer zur Sicherung von dessen Kaufpreisforderung seine Forderung aus einer Weiterveräußerung von Vorbehaltsware, auch wenn diese verarbeitet, umgebildet oder vermischt wurde, ab und verpflichtet sich einen entsprechenden Vermerk in seinen Büchern oder auf seinen Fakturen anzubringen. Auf Verlangen hat der Käufer dem Verkäufer die abgetretene Forderung nebst deren Schuldner bekanntzugeben und alle für seine Forderungseinziehung benötigten Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und dem Drittschuldner Mitteilung von der Abtretung zu machen. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Käufer verpflichtet hinzuweisen und diesen unverzüglich zu verständigen.

## 12. Gewährleistung und Entstehen von Sachmängel

Der Verkäufer ist bei Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen verpflichtet, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen jeden die Funktionsfähigkeit beeinträchtigenden Sachmangel, der im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs besteht, zu beheben, der auf einem Fehler der Konstruktion, des Materials oder der Ausführung beruht. Aus Angaben in Katalogen, Prospekten, Werbeschriften und schriftlicher oder mündlichen Änderungen, die nicht in den Vertrag aufgenommen worden sind, können keine Gewährleistungsansprüche abgeleitet werden.

Der Übernehmer hat stets zu beweisen, dass der Sachmangel zum Übergabezeitpunkt bereit vorhanden war.



Die Ware ist nach der Anlieferung unverzüglich zu untersuchen. Dabei festgestellte Sachmängel, wegen Menge und Beschaffenheit sind ebenso unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 10 Werktagen nach der Lieferung unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Sachmangels dem Verkäufer bekannt zu geben. Verdeckte Sachmängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung zu rügen. Wird eine Sachmängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die Ware als genehmigt. Die Geltendmachung von Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen, sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund von Sachmängeln, sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

Die Gewährleistungsfrist beträgt für alle von uns, bzw. durch ein von uns beauftragtes Lieferwerk, geleisteten Lieferungen 12 Monate, gerechnet vom Rechnungsdatum, soweit nicht für einzelne Liefergegenstände besondere Gewährleistungsfristen vereinbart wurden. Dies gilt auch für Liefer- und Leistungsgegenstände, die mit einem Gebäude oder Grund und Boden fest verbunden sind. Nach Reparaturen, die innerhalb unserer Garantiezeit von uns vorgenommen werden, verlängert sich die Garantiezeit nicht. Der Lauf der Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt vom Tag der ersten Lieferung.

Auf Zählrohre und andere Strahlendetektoren kann jedoch aufgrund ihrer technischen Beschaffenheit nur eine Garantie von 12 Monaten pro Rata gewährt werden.

Der Gewährleistungsanspruch setzt voraus, dass der Käufer die aufgetretenen Sachmängel unverzüglich schriftlich angezeigt hat. Der Käufer hat das Vorliegen des Sachmangels unverzüglich nachzuweisen, insbesondere die bei ihm vorhandenen Unterlagen bzw. Daten dem Verkäufer zur Verfügung zu stellen. Bei Vorliegen eines gewährleistungspflichtigen Sachmangels gemäß Punkt 12 Absatz 1 hat der Verkäufer nach seiner Wahl am Erfüllungsort die mangelhafte Ware bzw. den mangelhaften Teil nachzubessern, die betroffenen Teile kostenlos instandzusetzen, oder diese sich zwecks Nachbesserung frachtfrei zusenden zu lassen, eine Ersatzlieferung ab Werk durchzuführen, oder eine angemessene Preisminderung vorzunehmen. Dem Verkäufer ist Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren.

Ersatzlieferung oder Gutschrift können erst nach einwandfreier Feststellung unserer Garantie- bzw. Ersatzpflicht durch genaue Untersuchung im Werk geleistet werden. Weitergehende Rechte auf Wandlung Minderung oder Schadenersatz irgendwelcher Art sind ausgeschlossen.

Bei Lieferungen von Fremdfabrikaten gelten die Garantiebedingungen der Unterlieferanten in Erweiterung unserer Bedingungen ebenfalls als vereinbart. Garantieersatz wird nur geleistet, wenn auch der Unterlieferant ihn anerkannt hat.

Alle im Zusammenhang mit der Sachmängelbehebung entstehenden Nebenkosten ( wie z.B: für Ein- und Ausbau, Transport, Entsorgung, Fahrt und Wegzeit) gehen zu Lasten des Käufers. Für Gewährleistungsarbeiten im Betrieb des Käufers sind die

erforderlichen Hilfskräfte, Hebevorrichtungen, Gerüst und Kleinmaterialien usw. unentgeltlich beizustellen. Ersetzte Teile werden Eigentum des Verkäufers.

Wird eine Ware vom Verkäufer auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Käufers angefertigt, so erstreckt sich die Haftung des Verkäufers nur auf die bedingungsgemäße Ausführung. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind solche Mängel, die aus nicht vom Verkäufer bewirkter Anordnung und Montage, ungenügender Einrichtung, Nichtbeachtung der Installationserfordernisse und Benutzungsbedingungen, Überbeanspruchung der Teile über die vom Verkäufer angegebene Leistung, nachlässiger oder unrichtiger Behandlung und Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien, oder durch ähnliche Einwirkungen hervorgerufen werden, entstehen: dies gilt ebenso bei Mängeln, die auf vom Käufer beigegebenes Material zurückzuführen sind. Der Verkäufer haftet auch nicht für Beschädigungen, die auf Handlungen Dritter, auf atmosphärische Entladungen, Überspannungen und chemische Einflüsse zurückzuführen sind. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf den Ersatz von Teilen, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen. Bei Verkauf gebrauchter Waren übernimmt der Verkäufer keine Gewähr.

Die Gewährleistung erlischt sofort, wenn ohne schriftliche Einwilligung des Verkäufers der Käufer selbst oder ein nicht vom Verkäufer ausdrücklich ermächtigter Dritter an den gelieferten Gegenständen Änderungen oder Instandsetzungen vornimmt.

Ansprüche nach § 933 b ABGB verjähren jedenfalls mit Ablauf der in Punkt 12 Absatz 4 genannten Frist.

Sachmängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern.

Schadenersatzansprüche des Käufers wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei arglistigem Verschweigen des Mangels, bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden. Weitergehende oder andere Ansprüche des Käufers wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

Der Käufer darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

Die Bestimmungen von Punkt 12 Absatz 1-13 gelten sinngemäß auch für jedes Entstehen für Sachmängel aus anderen Rechtsgründen.

## 13. Rücktritt vom Vertrag

Voraussetzung für den Rücktritt des Käufers vom Vertrag ist, sofern keine speziellere Regelung getroffen wurde, ein Lieferverzug, der auf grobes Verschulden des Verkäufers zurückzuführen ist sowie der erfolglose Ablauf einer gesetzten, angemessenen Nachfrist.

Der Rücktritt ist mittels eingeschriebenen Briefes oder eines Farbscans per E mail (beide müssen rechtsgültig unterfertigt und mit Firmenstempel versehen sein) geltend zu machen.

Unabhängig von seinen sonstigen Rechten ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten,

- wenn die Ausführung der Lieferung bzw. der Beginn oder die Weiterführung der Leistung aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, unmöglich oder trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist weiter verzögert wird,
- wenn Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Käufers entstanden sind und dieser auf Begehren des Verkäufers weder Vorauszahlung leistet, noch vor Lieferung eine taugliche Sicherheit beibringt, oder
- wenn die Verlängerung der Lieferzeit wegen der im Punkt 5 Absatz 8 aufgeführten Umstände, insgesamt mehr als die Hälfte der ursprünglichen vereinbarten Lieferfrist, mindestens jedoch 6 Monate beträgt.

Der Rücktritt kann auch hinsichtlich eines noch offenen Teiles der Lieferung oder Leistung aus obigen Gründen erklärt werden.

Falls über das Vermögen einer Vertragspartei ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wird, ist die andere Vertragspartei berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

Unbeschadet der Schadenersatzansprüche des Verkäufers einschließlich vorprozessualer Kosten sind im Falle des Rücktritts bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen vertragsgemäß abzurechnen und zu bezahlen. Dies gilt auch, soweit die Lieferung oder Leistung vom Käufer noch nicht übernommen wurde sowie für vom Verkäufer erbrachte Vorbereitungsleistungen. Dem Verkäufer steht an Stelle dessen auch das Recht zu, die Rückstellung bereits gelieferter Gegenstände zu verlangen.

Sonstige Folgen des Rücktritts sind ausgeschlossen.

## 14. Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten

Der Käufer von Elektro-Elektronikgeräten für gewerbliche Zwecke, welcher seinen Sitz in Österreich hat, übernimmt die Verpflichtung zur Finanzierung der Sammlung und Behandlung von Elektro- und Elektronikgeräten im Sinne der Elektrogeräteverordnung für den Fall, dass er selbst Nutzer des Elektro-Elektronikgerätes ist. Ist der Käufer nicht Letztnutzer, hat er die Finanzierungsverpflichtung vollinhaltlich durch Vereinbarung auf seine Abnehmer zu überbinden und dies gegenüber dem Verkäufer zu dokumentieren.

Der Käufer, welcher seinen Sitz in Österreich hat, hat dafür Sorge zu tragen, dass dem Verkäufer alle Informationen zur Verfügung gestellt werden, um die Verpflichtungen des Verkäufers als Hersteller/Importeur insbesondere nach §§ 11 und 24 der Elektrogeräteverordnung und dem Abfallwirtschaftsgesetz erfüllen zu können.

Der Käufer, welcher seinen Sitz in Österreich hat, haftet gegenüber dem Verkäufer für alle Schäden und sonstigen finanziellen Nachteile, die dem Verkäufer durch den Käufer wegen fehlender oder mangelhafter Erfüllung der Finanzierungsverpflichtung sowie sonstiger Verpflichtungen nach Punkt 14 entstehen. Die Beweislast für die Erfüllung dieser Verpflichtung trifft den Käufer.

## 15. Haftung des Verkäufers

Der Verkäufer haftet für Schäden außerhalb des Anwendungsbereichs des Produkthaftungsgesetzes nur, sofern ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Käufer sind ausgeschlossen.

Für Schäden an Personen oder Sachen, die dadurch entstehen können, dass gelieferte Geräte oder Zubehörteile im Betrieb des Käufers defekt werden, haften wir nicht. Diese Regelung gilt insbesondere für radioaktive Präparate, für die wir keine Haftung für Folgeschäden, die durch unsachgemäße Handhabung oder Lagerung an Personen oder Sachen entstehen können, übernehmen.

Bei Nichteinhaltung allfälliger Bedingungen für Montage, Inbetriebnahme und Benutzung (wie z.B in Bedienungsanleitungen enthalten) oder der behördlichen Zulassungsbedingungen ist jeder Schadenersatz ausgeschlossen.

**Schadenersatz wird soweit gesetzlich zulässig auf Schäden, die an der Ware selbst entstehen begrenzt, der Höhe nach mit 50% der Vertragssumme limitiert und für indirekte Schäden wie Verdienstentgang und Mangelfolgeschäden jedenfalls gänzlich ausgeschlossen.**

Sind Vertragsstrafen vereinbart, sind darüber hinausgehende Ansprüche aus dem jeweiligen Titel ausgeschlossen.

## 16. Produkthaftung

Allfällige Regressforderungen, die Vertragspartner oder Dritte aus dem Titel "Produkthaftung iSd PHG" gegen uns richten, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in unserer Sphäre verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.

## 17. Geltendmachung von Ansprüchen

Sofern im Einzelfall nicht gesondert vereinbarte oder gesetzliche Bestimmungen kürzere Fristen vorsehen, sind alle Ansprüche des Käufers bei sonstigem Anspruchsverlust innerhalb von 3 Jahren ab Gefahrenübergang gerichtlich geltend zu machen.

## 18. Radioaktive Präparate

Strahlende Präparate aller Art werden von uns, Canberra Packard Central Europe GmbH, bzw. unseren Lieferwerken handelsüblich, nach Vorschrift verpackt und besonders gekennzeichnet geliefert.

Wir haften nicht für Schäden, die durch unsachgemäße Handhabung oder Lagerung an Personen oder Dingen beim Käufer entstehen.

Der Käufer ist für die Erlangung der notwendigen Dokumente und Genehmigungen für den Umgang mit radioaktiven Präparaten selbst verantwortlich. Die erforderlichen Genehmigungen sind auf Verlangen dem Verkäufer vorzulegen. Sollte der Käufer nicht alle erforderlichen Unterlagen rechtzeitig vorlegen können, verlängert sich die Lieferzeit dementsprechend und es können daraus keine etwaigen Schadenersatzansprüche oder Pönalen aufgrund von Lieferverzögerungen geltend gemacht werden.

## 19. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrecht

Wird eine Ware vom Verkäufer auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Käufers angefertigt, hat der Käufer diesen bei allfälliger Verletzung von Schutzrechten schad- und klaglos zu halten.

Ausführungsunterlagen wie z.B. Pläne, Skizzen und sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen u. dgl. stets geistiges Eigentum des Verkäufers und unterliegen den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Vervielfältigung, Nachahmung, Wettbewerb usw. . Punkt 2 Absatz 2 und 3 gilt auch für Ausführungsunterlagen.

Sämtliche oben angeführten Unterlagen können jederzeit von uns zurückgefordert werden und sind uns jedenfalls unverzüglich unaufgefordert zurückzustellen, wenn der Vertrag nicht zustande kommt.

Unser Vertragspartner verpflichtet sich im Übrigen zur Geheimhaltung des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens Dritten gegenüber.

## 20. Vorbehaltsklausel

Die Vertragserfüllung seitens des Verkäufers steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen (Re-) Exportbestimmungen, insbesondere keine Embargos und/oder sonstige Sanktionen, entgegenstehen.

## 21. Einhaltung von Exportbestimmungen

Der Käufer hat bei Weitergabe der vom Verkäufer gelieferten Waren sowie dazugehöriger Dokumentation unabhängig von der Art und Weise der Zurverfügungstellung oder der vom Verkäufer erbrachten Leistungen einschließlich technischer Unterstützung jeder Art an Dritte die jeweils anwendbaren Vorschriften der nationalen und internationalen (Re-) Exportbestimmungen einzuhalten. In jedem Fall hat er bei Weitergabe der Waren bzw. Leistungen an Dritte die (Re-) Exportbestimmungen des Sitzstaates des Verkäufers, der Europäischen Union , des

Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika zu beachten.

Sofern für Exportkontrollprüfungen erforderlich, hat der Käufer dem Verkäufer nach Aufforderung unverzüglich alle Informationen, u.a. Über Endempfänger, Endverbleib und Endverwendungszweck der Waren bzw. Leistungen zu übermitteln.

## 22. Schlussbestimmungen

Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer Änderungen seiner Wohn- bzw. Geschäftsadresse bekanntzugeben, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beiderseitig vollständig erfüllt ist. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten die Erklärungen auch dann als zugegangen, falls sie an die zuletzt bekanntgegebene Adresse gesendet wurden.

Der Auftraggeber erteilt seine Zustimmung, dass die im Kaufvertrag mit enthaltenen personenbezogenen Daten in Erfüllung des Vertrages vom Auftragnehmer automationsunterstützt gespeichert und verarbeitet werden können.

Falls einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

Diese AGB ersetzen alle früheren Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern.